

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für den Winterdienst der öffentlichen Straßen der Gemeinde Bliesdorf
- Winterdienstgebührensatzung -
vom 03.03.2014**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) und § 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bliesdorf in der Fassung vom 14.10.1999 hat die Gemeindevertretung Bliesdorf in ihrer Sitzung am 03.03.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst der öffentlichen Straßen der Gemeinde Bliesdorf - Winterdienstgebührensatzung - beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Bliesdorf erhebt für den (gemäß § 49 a Abs. 1 und 2 BbgStrG von ihr bzw. in ihrem Auftrag) nach Maßgabe der geltenden Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bliesdorf durchgeführten Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten des Winterdienstes nicht übersteigen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr für den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen ist die im Verzeichnis des Kataster- und Vermessungsamtes erfasste Fläche der erschlossenen Grundstücke. Die zur Berechnung der Benutzungsgebühr herangezogene Grundstücksfläche wird auf 2.000 m² begrenzt. Die darüber hinausgehende Fläche eines Grundstückes bleibt unberücksichtigt. Ein Grundstück ist erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu einer öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (2) Die zur Berechnung der Höhe der Benutzungsgebühr herangezogene Fläche wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (3) Die Berechnung der Benutzungsgebühren erfolgt im Einzelnen gemäß Anlage 2.
- (4) Der Abgabesatz beträgt im Einzelnen wie folgt:
50 vom Hundert der Gesamtkosten werden erhoben für alle Straßen gem. Straßenverzeichnis (Anlage 1).
- (5) In den Fällen unzumutbarer Härte kann die Benutzungsgebühr auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Eigentümer der (durch die öffentlichen Straßen gemäß Anlage 1) erschlossenen Grundstücke. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(4) Im Fall des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird der Winterdienst in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Ersten des auf den Beginn des regulären Winterdienstes folgenden Monats.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten, Wirksamkeit

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.

Anlagen: Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 (Anlage 1)
 Berechnungsbeispiel gemäß § 2 Abs. 3 (Anlage 2)

Wriezen, 04.03.2014


Karsten Birkholz
Amtdirektor

Anlage 1

Straßenverzeichnis

nach § 2 Abs. 1 der Winterdienstgebührensatzung der Gemeinde Bliesdorf

Straßen:

Ortsteil Bliesdorf

Am Anger
Am Gewerbepark
Am Alten Kanal
Bochows-Loos
Dornbuschstraße
Emilienhof
Fliederweg
Herrnhof
Kastanienweg
Kunersdorfer Weg
Marienhof
Ostermannsweg
Pappelweg
Rotdornstraße
Sophienhof
Weidenweg

OT Kunersdorf

Dorfstraße
Dammkrug
Katharinenhof
Neudorf
Waldweg

OT Vevais

An der Dornbuschmühle
Bliesdorfer Straße
Bergstraße
Friedrichslust
Hauptstraße
Schmiedegasse

OT Metzdorf

Feldweg
Lindenstraße

Anlage 2

zu § 2 Abs. 3 Winterdienstgebührensatzung der Gemeinde Bliesdorf

„Gesamtkosten des Winterdienstes“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Winterdienstgebührensatzung sind die Kosten des Schneeberäumens, des Streuens bei Glätte und die Winterwartung auf allen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Die Gebührensätze der Umlage der Kosten des Winterdienstes richten sich nach § 2 Abs. 4 der Winterdienstgebührensatzung und betragen für Straßen 50 %.

Die vereinfachte Beispielrechnung für Straßen lautet:

Gesamtkosten des Winterdienstes auf Straßen für das Jahr x:	24.000,00 €
Max. 50 % dieser Kosten als Benutzungsgebühr erhoben:	12.000,00 €
Gesamtsumme aller Berechnungsfaktoren (fiktiv):	1.000.000
<hr/>	
Erhoben wird also pro Berechnungsfaktor ein Betrag von:	0,012 €

Der Eigentümer eines 400 m² großen und von einer öffentlichen Straße erschlossenen Grundstücks hätte für den Winterdienst auf den Straßen also folgendes zu bezahlen:

Berechnungsfaktoren 400 x 0,012 € = 4,80 € für das Jahr x

Der Eigentümer eines 7.500 m² großen und von einer öffentlichen Straße erschlossenen Grundstücks hätte für den Winterdienst auf den Straßen also folgendes zu bezahlen:

Berechnungsfaktoren 2.000 x 0,012 € = 24,00 € für das Jahr x